

10. Die Volkskammer der DDR

10.1. Staatsrechtliche Stellung und Kompetenz der Volkskammer

10.1.1. Die Stellung der Volkskammer als Ausdruck der Souveränität des werktätigen Volkes

Bei der Erfüllung der Aufgaben, die dem sozialistischen Staat in der DDR als Hauptinstrument der von der Arbeiterklasse geführten Werktätigen erwachsen, spielt die Volkskammer als oberstes staatliches Machtorgan eine dominierende Rolle. Sie entspricht in ihrem Wesen der Leninschen Idee von den Sowjets als der politisch-staatlichen Form, in der die Arbeiterklasse mit ihrer marxistisch-leninistischen Partei die Führung aller Werktätigen beim Aufbau des Sozialismus und Kommunismus verwirklicht. „Die Sowjets sind die unmittelbare Organisation der werktätigen und ausgebeuteten Massen selbst, die es ihnen *erleichtert*, den Staat selbst einzurichten und in jeder nur möglichen Weise zu leiten.“¹ Entsprechend dem Leninschen Prinzip des demokratischen Zentralismus ist die zentrale staatliche Leitung durch die oberste Volksvertretung ein Erfordernis zur Wahrung der Interessen des werktätigen Volkes, der Weg, um die gesellschaftlichen Kräfte in ihrer Gesamtheit auf einheitliche Ziele zu richten und optimal zur Wirkung zu bringen. „Die zentrale Staatsgewalt muß die alle ... lokalen Sowjets zusammenfassende Konstituierende Versammlung oder die Nationalversammlung oder der Sowjet der Sowjets sein — auf den Namen kommt es nicht an.“^{1 2}

Stellung und Wirken der Volkskammer sind vom sozialistischen Wesen der Gesellschafts- und Staatsordnung in der DDR geprägt. Aus dem Charakter des Arbeiter- und Bauern-Staates folgt, *daß die Volkskammer und von ihr ausgehend das gesamte System*

der Staatsorgane die politische Macht des werktätigen Volkes verkörpern, das unter Führung der Arbeiterklasse und ihrer Partei die entwickelte sozialistische Gesellschaft errichtet und den allmählichen Übergang zum Kommunismus vorbereitet. Die Volkskammer widerspiegelt in ihrer Stellung, in ihrer Zusammensetzung wie in ihrer Tätigkeit die grundlegenden gesellschaftlichen Veränderungen, die seit 1945 auf dem Boden der DDR von der Arbeiterklasse im Bündnis mit allen Werktätigen vollzogen wurden.

Der Aufbau und die Tätigkeit der Volkskammer werden von den in der Verfassung festgelegten Zielen und Aufgaben der sozialistischen Staatsmacht bestimmt (Art. 47 Abs. 1). Die entscheidenden Aufgaben sind dabei gegenwärtig die Sicherung des Friedens gegen die imperialistische Hochrüstungspolitik im Bündnis mit der Sowjetunion und den anderen Staaten des Warschauer Vertrages sowie allen weiteren Friedenskräften; die Verwirklichung der ökonomischen Strategie zur Leistungssteigerung der Volkswirtschaft und zur Sicherung sowie schrittweisen weiteren Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes entsprechend der Hauptaufgabe in ihrer Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik; die Stärkung der Staatsmacht und die weitere Vervollkommnung der sozialistischen Demokratie als Voraussetzung für den weiteren gesellschaftlichen Fortschritt in der DDR.

In der Verfassung ist die grundsätzliche staatsrechtliche Stellung der Volkskammer fixiert, sind die Grundsätze für ihre Bildung und ihr Wirken bestimmt. Entsprechend Art. 48 ist die *Volkskammer das oberste*

1 W. I. Lenin, Werke, Bd. 28, Berlin 1959, S. 246.

2 W. I. Lenin, Werke, Bd. 24, Berlin 1959, S. 93.